

Synopse - Änderung § 5 Abs. 2 Nr. 2 Jugendamtssatzung zum 01.08.08:

aktuelle Fassung	ab 01.08.08
§ 5 Abs. 2 Nr.	§ 5 Abs. 2 Nr.
2. Die Entscheidung über	2. Die Entscheidung über
a) die Jugendhilfeplanung;	a) die Jugendhilfeplanung;
b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 500,00 EUR übersteigt. Ausgenommen davon sind die Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Kreisjugendamtes Coesfeld in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich keiner Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss bedürfen;	b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 500,00 EUR übersteigt. Ausgenommen davon sind die Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Kreisjugendamtes Coesfeld in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich keiner Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss bedürfen;
c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;	c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;	d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
e) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen – GTK);	e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m.§§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz);
f) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 13 GTK i.V.m. § 25 GTK);	f) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder;
g) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK)	„entfallen“
	g) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben;

h) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden	„entfallen“
	h) zusätzliche Förderungen nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten;
i) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungen für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK	„entfallen“
j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;	i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
k) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.	j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.